



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0020-23-11
= RSS-E 87/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführerin	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (*anonymisiert*) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2012.

Der Antragsteller beehrte am 19.1.2023 Rechtsschutzdeckung für ein außergerichtliches Vorgehen gegen die Oberbank AG (Schadennr. (*anonymisiert*)):

Der Antragsteller ist Alleinerbe seiner am 19.5.2022 verstorbenen Mutter H (*anonymisiert*). Diese sei in den Monaten vor ihrem Tod nicht mehr geschäftsfähig gewesen, der Antragsteller habe die O (*anonymisiert*) am 21.9.2021 über diesen Umstand informiert. Ein Erwachsenenvertreter sei erst mit Wirkung vom 11.5.2022 bestellt worden. Der Lebensgefährte der Verstorbenen, B (*anonymisiert*), habe in den Monaten vor ihrem Tod rechtswidrig hohe Bargeldbeträge abgehoben sowie Überweisungen von Konten und Sparbücher der Verstorbenen durchgeführt. Weitere Beträge seien auch von Sparbüchern

und Konten behoben worden, deren Inhaber der Antragsteller gemeinsam mit seiner Mutter sei. Die zu Unrecht behobenen Beträge beliefen sich auf insgesamt rund Euro 312.000. Der Antragsteller fühlt sich sowohl als Mitinhaber der Guthaben als auch als Erbe geschädigt.

Am 21.1.2023 folgte eine Deckungsanfrage für eine Teilungsklage gegen den Lebensgefährten der Verstorbenen als Hälfteeigentümer von drei Liegenschaften, deren andere Hälften vom Antragsteller geerbt worden seien.

Am 23.2.2023 antwortete die Antragsgegnerin auf die Deckungsanfrage vom 19.1.2023 wie folgt:

„Versicherungsschutz besteht nur für die Durchsetzung eigener rechtlicher Interessen. Die Abhebungen fanden zu Lebzeiten Ihrer Mutter statt. Ob Sie bereits als Erwachsenenvertreter bestellt waren, ist dabei unerheblich. Es handelt sich um Ansprüche die in der Rechtssphäre Ihrer Mutter eingetreten sind. Daher haben Sie keinen Versicherungsschutz.“

Mit Schreiben vom 30.1.2023 teilt die Antragsgegnerin weiters mit, Versicherungsschutz bestehe nur für Bereiche, die in dem zugrundeliegenden Rechtsschutzvertrag versichert wurden (Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen Art. 1, 26, 24 ARB 2012). Es sei im vorliegenden Fall jedoch nicht das Erbrecht betroffen, da die Aufteilung und nicht der erbrechtliche Anspruch selbst strittig sei. Im Rahmen des Rechtsschutzes für Grundstückseigentum und Miete sind Streitigkeiten unter Miteigentümern ausgeschlossen und seien die betroffenen Objekte auch nicht mitversichert.

In seinem Schlichtungsantrag vom 27.2.2023 begehrt der Antragsteller für die Teilungsklage keine Deckung mehr. Für die sonstigen angeführten Punkte ersucht der Antragstellervertreter um eine Empfehlung zur Deckung.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 14.3.2023 wie folgt Stellung:

Im Schlichtungsstellenantrag wurden 2 Ablehnungen angeführt. Die Deckungsbeurteilung zur Teilungsklage (Schadennummer) (anonymisiert) wird offensichtlich akzeptiert und ist unseres Erachtens nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens. Unsere Ausführungen beschränken sich daher auf die Deckungsanfrage gegen die O (anonymisiert) (Schadennummer (anonymisiert)). Wie der Deckungsanfrage zu entnehmen ist, habe die Mutter unseres Versicherungsnehmers am 04.04.2022 den Betrag von 312.000,00 Euro von Ihrem Konto auf das Gemeinschaftskonto mit Herrn B(anonymisiert) transferiert. Im Anschluss habe Herr B (anonymisiert) am 07.04.2022 den Betrag von 300.000,00 Euro in bar behoben. Frau H (anonymisiert) sei schon seit September 2021 nicht mehr geschäftsfähig und habe unser Versicherungsnehmer diesen Umstand der O (anonymisiert) mitgeteilt. Dennoch seien Überweisung und Behebung ermöglicht worden. Unser Versicherungsnehmer macht daher den Anspruch auf Rückzahlung des nicht schuldbefreiend geleisteten Betrages von 312.000,00 Euro geltend. Der Sachverhalt ist dem allgemeinen Vertragsrechtsschutz zuzuordnen. Gemäß Art. 23

ARB 2012 umfasst der Versicherungsschutz im Baustein allgemeiner Vertragsrechtsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers. Ein solcher Vertrag des Versicherungsnehmers liegt nicht vor. Der Versicherungsfall ist mit dem ersten behaupteten Verstoß am 04.04.2022 und damit noch in der Sphäre der Erblasserin eingetreten. Für diese besteht bzw. bestand bei uns kein Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer macht einen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ihn übergegangenen vertraglichen Schadenersatzanspruch der Erblasserin geltend. Das behauptete Fehlverhalten der O (anonymisiert) hat sich vor dem Tod der Erblasserin verwirklicht und betrifft damit auch keinen erbrechtlichen Anspruch. Die auf den Versicherungsnehmer übergegangenen Schadenersatzansprüche der Mutter wurden zweifellos durch die behaupteten Verstöße der O (anonymisiert) im April 2022 entstanden. Die Einantwortung stellt hingegen für sich genommen kein Ereignis dar, das einen Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers ursächlich auslöste. Diese Rechtsansicht wurde bereits vom OGH zu 7 Ob 113/22a bestätigt.“

Rechtlich folgt:

Voraussetzung eines Leistungsanspruchs des Versicherungsnehmers ist der Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des vereinbarten persönlichen, zeitlichen und örtlichen Geltungsbereiches (vgl. Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 16).

Die Frage, ob ein Versicherungsfall in die Deckung fällt oder nicht, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Der Antragsteller argumentiert, dass die Verstorbene im Zeitpunkt der Abhebung der Beträge von den Sparbüchern bzw. dem Gemeinschaftskonto des Antragstellers und der Verstorbenen geschäftsunfähig gewesen sei.

Diesem Vorbringen liegt der Vorwurf inne, die O (*anonymisiert*) habe die Beträge nicht mit schuldbefreiender Wirkung auszahlen dürfen, und zwar weder an die Verstorbene selbst noch an B (*anonymisiert*). Letzterem sei keine Berechtigung zugekommen, über die Beträge zu verfügen, was im Ergebnis zu einem Schadenersatzanspruch führt.

Im Schadenersatz-Rechtsschutz gilt für den Herausgabeanspruch an beweglichen körperlichen Sachen gemäß Art 2, Pkt. 3 die Verstoßtheorie. Der Versicherungsfall ist daher bereits mit der (so der Vorwurf) widerrechtlich erfolgten Abhebung durch B (*anonymisiert*) eingetreten. Ein etwaiger Anspruch auf Rechtsschutzdeckung wäre in diesem Zeitpunkt nur der hier nicht versicherten Verstorbenen zugestanden. Die nachfolgende Universalsukzession aufgrund der Einantwortung als Erbe führt zwar dazu, dass der Herausgabeanspruch auf den Antragsteller als Versicherten übergeht, nicht aber, dass beim Antragsteller originär ein Deckungsanspruch aus der Rechtsschutzversicherung entsteht.

Soweit sich die Ansprüche gegen die O (*anonymisiert*) richten, weil diese trotz der Geschäftsunfähigkeit der Konto- bzw. Sparbuchinhaberin Beträge ausgezahlt habe, ist der

Versicherungsfall nach der Verstoßtheorie mit der widerrechtlichen Auszahlung der Beträge eingetreten.

Dem Antragsteller stünde nur insoweit selbst ein rechtlicher Anspruch zu, soweit es sich um Beträge handelt, die im Eigentum des Antragstellers stehen. Die materielle Berechtigung am Kontoguthaben wäre vom Antragsteller zu behaupten und zu beweisen (vgl 1 Ob 75/09z), der Antragsteller hat jedoch kein Vorbringen dazu erstattet, in welchem Ausmaß er Eigentümer der Beträge ist. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Stellungnahme vom 8.7.2022 auch zugestanden, in diesem Ausmaß Versicherungsschutz zu gewähren, wenn bzw. soweit der Antragsteller Eigentum an den Konten- bzw. Sparguthaben behauptet und belegt.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. November 2023